

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, Tel.: +43-1/531 20-0, Fax: +43-1/531 20-4499

Zl. 13.465/5-III/A/3/2000

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984
Einleitung des Begutachtungsverfahrens und des
Konsultationsverfahrens

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**
den **Rechnungshof**
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den **Stadt Schulrat für Wien**

das **Präsidium der Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
die **Bundesarbeitskammer**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die **Präsidentenkonferenz** der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (BGBI. Nr. 302) geändert wird.

Es wird um allfällige Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf bis spätestens

25. Mai 2000

ersucht.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Beilage

Wien, 13. April 2000
Die Bundesministerin:
GEHRER


F.D.R.d.A.
Gehrer

ENTWURF

[CELEX-Nr.: 390L0679, 393L0088, 395L0030, 397L0059, 397L0065]

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBI. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 6/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 112 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere sind Maßnahmen zum Schutz der Landeslehrer gegen eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit zu treffen.“

2. In Abschnitt X wird nach § 113 folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a. (1) Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBI. II Nr. 237/1998, sind auf den Schutz der Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Landeslehrer“ und „Dienstbehörden“ im jeweils richtigen grammatischen Zusammenhang treten und
2. in § 11 Abs. 1 Z 1 an die Stelle des Begriffes „Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ der Begriff „Bezeichnung der Schule, an der diese Arbeitsstoffe verwendet werden sollen“ tritt.

(2) Verweise auf die VbA beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.“

3. Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 112 letzter Satz und § 113a treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die EU-Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurden bisher für den Bereich der Landeslehrer innerstaatlich noch nicht umgesetzt.

Ziel und Inhalt:

Einbau entsprechender Bestimmungen in den Abschnitt „X“ des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, welcher den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer regelt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Feststellungen über die allfälligen finanziellen Auswirkungen erfordern die Mitwirkung der mitbeteiligten Gebietskörperschaften im Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, wobei davon auszugehen ist, dass die dadurch entstehenden Kosten von den Schulerhaltern (Länder, Gemeinden) zu tragen sind.

EU-Konformität:

Die gegenständliche Novelle dient zur innerstaatlichen Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes zum Schutz der Dienstnehmer unter anderem die Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt erlassen.

Wie im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBI. I Nr. 70/1999, und der auf dessen gesetzlicher Grundlage ergangenen Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA), BGBI. II Nr. 415/1999, ist auch für den Bereich der Landeslehrer diese Richtlinie innerstaatlich vordringlich umzusetzen, um eine Verurteilung der Republik Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren mit Bezug auf den Ressortbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur hintanzuhalten (die umfassende Umsetzung des Dienstnehmerschutzes auf Grund der Europäischen Rechtsvorschriften wird mit der nächstfolgenden Novelle vorgenommen werden).

Da es sich bei den in der gegenständlichen und den ihr vorangegangenen Richtlinien dieses Gegenstands (90/679/EWG, 93/88/EWG, 97/59/EG, 97/65/EG) geforderten Maßnahmen überwiegend um solche des Dienstrechtes handelt, liegt die Kompetenz für die Gesetzgebung gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

Zu den Kosten, die mit der Umsetzung dieser Maßnahmen verbunden sind, kann ohne Mitwirkung der Länder bzw. Gemeinden zum gegebenen Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage getroffen werden und werden solche Aussagen der genannten Gebietskörperschaften im Zuge des Begutachtungs- bzw. Konsultationsverfahrens erwartet. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen, die im gegebenen Zusammenhang relevant sind, nur in sehr wenigen einschlägigen Berufsschulen erforderlich werden. Es könnte sich dabei allenfalls um Berufsschulen handeln, in deren Bereich Lebensmittel erzeugt oder verarbeitet werden.

Besonderer Teil:

zu Z 1 (§ 112 letzter Satz):

§ 112 regelt bisher in allgemeiner Weise die Verpflichtung zur Vorsorge für den Schutz des Lebens, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Landeslehrer. Diese Bestimmung soll nun um einen konkreten Zusatz hinsichtlich des Schutzes gegen eine Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe erweitert werden.

zu Z 2 (§ 113a):

Die einschlägigen EU-Richtlinien (90/679/EWG, 93/88/EWG, 95/30/EG, 97/59/EG, 97/65/EG) wurden für die Bediensteten der Privatwirtschaft mit der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer/innen gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA), BGBI. II Nr. 237/1998, innerstaatlich umgesetzt. Für die Bundesbediensteten wurde legitistisch der Weg der Anwendbarmachung dieser Verordnung

mit entsprechenden Maßgaben gewählt (Verordnung der Bundesregierung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe [B-VbA], BGBI. II Nr. 415/1999). Dies erscheint auch für den Bereich der Landeslehrer als der einfachste und zielführendste Weg.

Zu Abs. 2 wird angemerkt, dass die Verweisung auf die VbA – auf Grund der Verschiedenheit des Verordnungsgebers - in statischer Form zu geschehen hat.